

# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÜBERFACHLICHEN JUGENDARBEIT

(Gültig ab 01.07.2009)

## Wichtiger Hinweis für alle Antragsteller:

Bitte verwenden Sie ausschließlich die neusten Vordrucke und beachten Sie die aktuellen Richtlinien!

Beides finden Sie auf unserer Homepage unter **www.msj.de**

## I. Überfachliche Maßnahmen

### 1 Zweck der Förderung

Die Bezuschussung von überfachlichen Maßnahmen soll die im BLSV Kreis München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, überfachliche Jugendarbeit leisten zu können.

### 2 Fördergegenstand

Überfachliche Maßnahmen im Sinne der Richtlinien sind

- Unternehmungen mit Jugendgruppen, wie Badeausflüge, Theater-/Kinobesuche, Spielfeste, Weihnachtsfeiern, etc.
- Jugendfreizeiten (freie Organisation), wie Radtouren, Zeltlager, Auslandsfreizeiten, etc.
- Regionale und überregionale Wettbewerbe zum Zwecke der Jugendbegegnung. Nicht förderbar sind Meisterschaften, Punktspiele o.ä. eintägige, rein sportliche Maßnahmen.

### 3 Fördervoraussetzungen

- Der Zuschuss kann nur für TeilnehmerInnen mit Wohnsitz in München gewährt werden.
- Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mind. 5 TeilnehmerInnen (Betreuer sind i.d.S. keine Teilnehmer).
- Zuschussberechtigt sind TeilnehmerInnen von 6 bis einschl. 18 Jahre. Maßgebend ist hierbei das Alter am 01.01. des laufenden Jahres.
- Betreuer müssen vor Antritt der Maßnahme im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder Übungsleiterausweises sein.
- Maßnahmen sind nur förderbar, wenn mindestens ein/e BetreuerIn mit gültiger Jugendleitercard oder Übungsleiterausweis teilnimmt.
- **Maßnahmen sind nur förderbar, wenn sie auf nachhaltige Mitgliederbindung ausgerichtet sind.**

### 4 Verfahren

#### 4.1 Allgemein

- Bei 1 bis 3-tägigen Maßnahmen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Pro-Kopf-Zuschuss (Teilnahmeliste als Belegnachweis ausreichend) oder Defizitbezuschussung (Teilnahmeliste mit Verwendungsnachweis und Belegkopien) **OHNE** zusätzlichem P-K-Z.
- Ab 4-tägigen Maßnahmen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Pro-Kopf-Zuschuss (TN-Liste ausreichend) oder Defizitbezuschussung **MIT** zusätzlichem P-K-Z (TN-Liste und Abrechnungen und Belegkopien)
- Die Anträge sind auf Formblatt in einfacher Ausfertigung an die MSJ zu richten.
- Die Antragsfrist beträgt 28 Tage. D.h. spätestens **28 Tage nach Beendigung** der Maßnahme (Datum des Poststempels) ist der vollständig ausgefüllte Antrag inkl. Teilnahmeliste und - falls prozentual anteilige Förderung gewünscht - zusätzlich der Verwendungsnachweis mit Belegen bei der MSJ einzureichen. Bei Fristüberschreitung erfolgt keine Förderung.
- Die Teilnahme muss durch die eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer- und BetreuerInnen mit Angabe von Vor- und Zunamen, vollständiger Anschrift und Geburtsjahr nachgewiesen werden. Bei Kindern unter 8 Jahren kann der/die BetreuerIn vertretungsweise für das Kind unterschreiben.

- Die Zuschüsse werden möglichst zeitnah (ca. 4 Wochen nach Antragseingang) ausbezahlt.
- Der Antragsvordruck / Teilnahmeliste u. ggf. der Verwendungsnachweis müssen mit Vereinsstempel / Abteilungsstempel und Unterschrift des Antragstellers nebst leserlicher Namensnennung versehen sein. Jedem Verein steht es frei, die Zeichnungsberechtigung einzuschränken. Hierzu ist der MSJ eine entsprechende Unterschriftskarte vorzulegen.
- Für jede Maßnahme ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bescheides zur Auszahlung. Die Mittel können nur auf ein Hauptvereinskonto überwiesen werden.
- **Mehrtägige Maßnahmen**, die mit einem kontinuierlichen Teilnehmerkreis **in München** durchgeführt werden, können als **eine Maßnahme** gefördert werden, wenn dem Antrag **eine Ausschreibung beiliegt**, aus der hervorgeht, dass eine **gemeinsame Übernachtung** stattfindet. Dies ist auf dem Antragsformular gesondert anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen.
- Bei mehrtägigen überfachlichen Maßnahmen, die ganz oder teilweise zeitgleich zum Schulunterricht stattfinden, ist ab sofort zusätzlich zur Teilnahmeliste eine **Schulbefreiung** vorzulegen. Findet also beispielsweise ein Zeltlager von Donnerstag bis Freitag statt und der Freitag ist ein Schultag, so muss hier für alle schulpflichtigen TeilnehmerInnen eine von der Schule bestätigte Unterrichtsbefreiung bei der MSJ abgegeben werden. Läuft eine Veranstaltung eintägig unter der Woche oder von Freitag bis Sonntag, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme erst nach der Schule durchgeführt wird.

## 4.2 Defizitbezuschung

- Das Defizit der Maßnahme wird prozentual anteilig bezuschusst, falls neben dem Antrag / TN-Liste auch ein Verwendungsnachweis inkl. Rechnungsbelegen eingereicht wird.
- Für alle Maßnahmen müssen Originalbelege vorhanden sein, die bei der MSJ in Kopie zur Bezuschung eingereicht werden. Rechnungen müssen auf den Verein und die jeweilige Jugendabteilung ausgestellt sein. Eigenbelege sowie Belege, die auf eine Firma oder eine Person ausgestellt sind, können nicht bezuschusst werden. Pauschalbelege (z. B. Speisen und Getränke) und Belege ohne eindeutige Artikelbezeichnungen werden nicht anerkannt.
- Ausgaben gegen Quittungsbeleg müssen mit Stempel oder zumindest mit der vollständigen Anschrift des Empfängers versehen sein.
- Einkaufsbelege müssen überprüfbar, d.h. mit entsprechenden Warenbezeichnungen versehen sein. Bei Rechnungsbelegen ohne Artikelbezeichnung müssen diese handschriftlich auf dem Kassenbon nachgetragen werden. Eine Quittung der Gesamtkosten genügt nicht.
- Rechnungsbelege in ausländischer Währung sind unter Angabe des Umrechnungsfaktors in EURO auszuweisen.
- Bei Bahn- und Busfahrten sind die entsprechenden Belege beizufügen. Eine möglichst vollständige Auslastung des Busses muss gewährleistet sein (sonst anteilige Bezuschung). Bei Benutzung von Privat-PKW werden die Fahrtkosten aus der km-Leistung errechnet (keine Benzinquittungen einreichen!).
- Bei Spielfesten, Discoververanstaltungen und Weihnachtsfeiern mit über 50 TeilnehmerInnen ist auf der Teilnahmeliste nur die Unterschrift mindestens eines Betreuers erforderlich. Angaben zu den Teilnehmern müssen nicht gemacht werden. Dem Antrag ist jedoch die Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung beizufügen.

## 5 Zuschusshöhe

### 5.1 Allgemein

Ab 5 TeilnehmerInnen werden **max. 2** BetreuerInnen gefördert, jeweils ein/e weitere/r BetreuerIn ab 12, 20, 30, 40... förderfähigen TeilnehmerInnen.

### 5.2 Pro-Kopf-Bezuschung

5.2.1 Bei 1 bis 3-tägigen Maßnahmen

Der Zuschuss beträgt pro Tag je TeilnehmerIn **€1,50** und je BetreuerIn **€7,50**.

5.2.2 Bei Maßnahmen ab 4 Tagen Dauer

– An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag gewertet.

– Der Zuschuss beträgt pro Tag je TeilnehmerIn **€2,50** und je BetreuerIn **€15,-**

– Im Höchstfall werden 14 Tage angerechnet (= 15 Tage Maßnahmendauer).

## 5.3 Defizitbezuschung

### 5.3.1 Allgemein

- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme mit einem Defizit abgeschlossen wurde. Unter dem Defizit sind die verbleibenden Ausgaben nach Abzug aller(!) Einnahmen zu verstehen.
- Das förderfähige Defizit wird prozentual bezuschusst. 40% des Defizits werden zeitnah ausbezahlt, eine Nachbezuschung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt automatisch (d.h. ohne Antrag) im März des Folgejahres.
- Das förderfähige Defizit wird bei einer Eigenleistung ab 75% zu 100% bezuschusst.
- Die Eigenleistungen müssen die Verpflegungskosten in voller Höhe decken.
- Betreuerhonorare werden nicht bezuschusst.
- Es sind die Höchstsätze zu beachten (siehe Anhang).

### 5.3.2 Eintägige Maßnahmen

- Es ist keine Eigenleistung erforderlich, d.h., wenn keine Einnahmen vorhanden sind, entsprechen die Ausgaben dem Defizit.
- Teilnehmerverpflegung ist nicht förderbar.

### 5.3.3 Mehrtägige Maßnahmen

- Für mehrtägige Maßnahmen ist eine Eigenleistung von mind. 50% der Gesamtausgaben zu veranschlagen. Werden im Verwendungsnachweis nur 2 bzw. 1 Kostenbereich aus Unterkunfts-/Verpflegungs- und Fahrtkosten geltend gemacht, so verringert sich die erforderliche Eigenleistung auf 40% bzw. 30% der Gesamtausgaben.
- Auf die Eigenleistung angerechnet werden sonstige Zuschüsse (z. B. P-K-Z bei Maßnahmen ab 4 Tagen Dauer). Die aufzubringende Eigenleistung verringert sich somit um den Anteil sonstiger Zuschüsse.

## II. Überfachliche Anschaffungen

### 1 Zweck der Förderung

Die Bezuschung von überfachlichen Anschaffungen soll die im BLSV Kreis 1 München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, notwendige Materialien für die überfachliche Jugendarbeit erwerben zu können.

### 2 Fördergegenstand

Überfachliche Anschaffungen im Sinne der Richtlinien sind

- Anschaffungen, die zur Durchführung von Jugendmaßnahmen notwendig sind, z. B. Spiel- und Sportgeräte zur Freizeitnutzung.
- Freizeitkleidung für Gruppenarbeit.

### 3 Verfahren

- Die Anträge sind bis spätestens 4 Wochen (=28 Tage) nach der Anschaffung (Datum d. Rechnung) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt inkl. Rechnungskopien bei der MSJ einzureichen.
- Der Zuschuss kann nur auf ein Hauptvereinskonto überwiesen werden.

### 4 Zuschusshöhe

- Das förderbare Defizit wird prozentual bezuschusst. 20% des Defizits werden zeitnah ausbezahlt, eine Nachbezuschung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt automatisch (d.h. ohne Antrag) im März des Folgejahres.
- Es sind Höchstsätze zu beachten (siehe Anhang).